

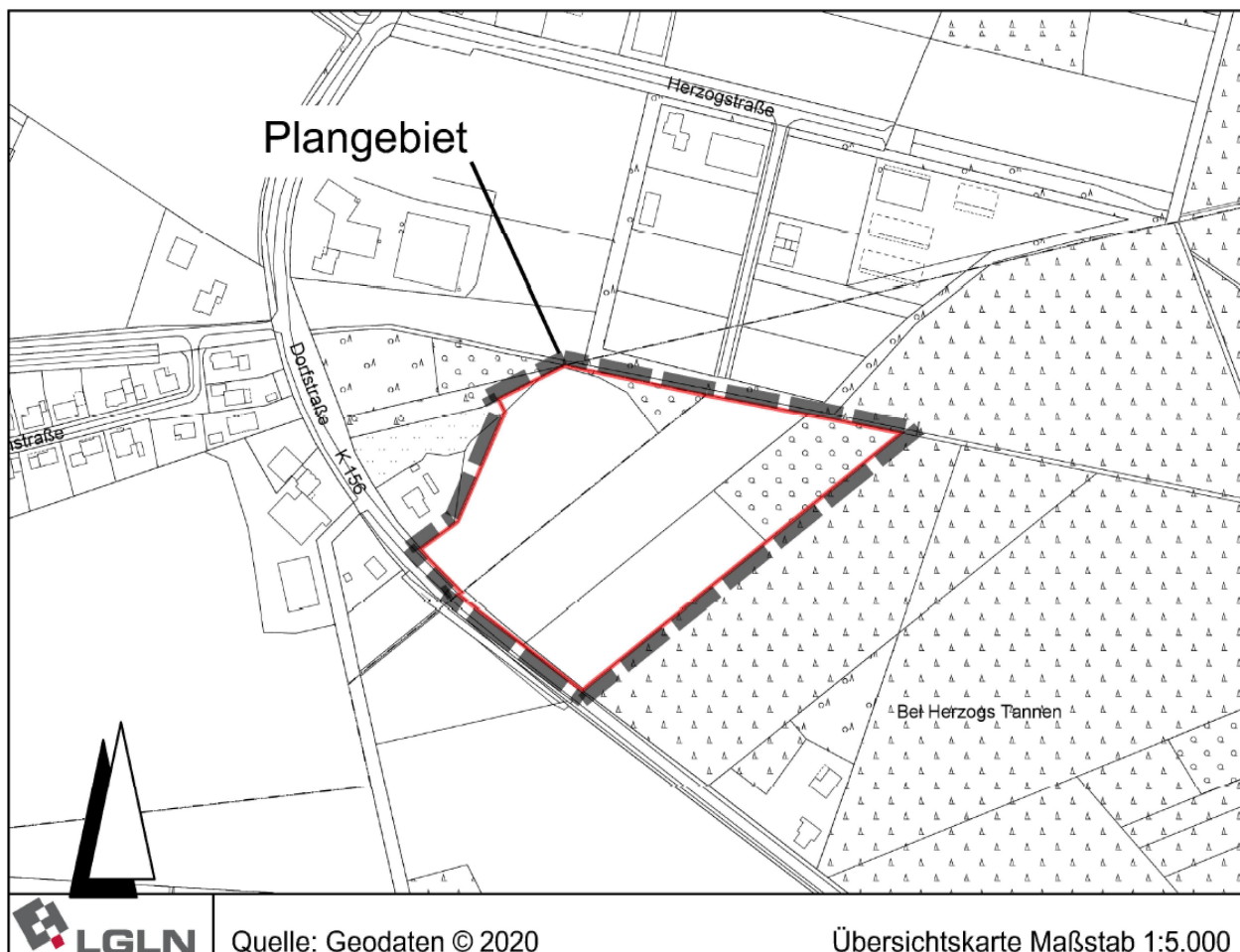


Samtgemeinde Lathen - Bekanntmachung

45. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen - Gewerbliche Bauflächen Niederlangen-Neusustrum -

Der Landkreis Emsland hat die vom Rat der Samtgemeinde Lathen in seiner Sitzung am 21.09.2023 beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 13.12.2023, Az.-Ob.65-610-516-01/45, Az. 65-610.39/5982/2023/175, gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt gesondert gekennzeichnet:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung hiermit bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer Nr. O.17, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden (Mo.-Do. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr; 14.30 Uhr – 16.00 Uhr, Fr. 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und nach Vereinbarung) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieser Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Die vorgenannten Unterlagen sind ergänzend im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Lathen unter www.sg-lathen.de / Verwaltung / Bauen und Wohnen / Flächennutzungspläne (rechtsverbindlich) eingestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lathen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Lathen, den 10.01.2024



- Helmut Wilkens -